

Anlage zur Satzung der Bauverein Werne eG

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 hat jedes Mitglied einen Pflichtanteil für die Mitgliedschaft zu übernehmen.

Gemäß §17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sind von den Mitgliedern, denen eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, jeweils folgende nutzungsbezogene Pflichtanteile zu übernehmen:

Für die Überlassung

einer Wohnung	bis 100 m ²	2 Pflichtanteile	(1.400,00 €)
einer Wohnung	ab 100 m ²	3 Pflichtanteile	(2.100,00 €)

Für vor dem 31.05.2023 durch Nutzungsvertrag überlassenen Wohnraum gilt abweichend, dass die Einzahlung der weiteren Pflichtanteile durch die Zuschreibung der Dividende oder durch freiwillige Einzahlung erfolgen kann. Eine Verpflichtung zur Volleinzahlung besteht nicht.